

Zaß ander Register / welches die Materien oder Sachen darvon in dieser Ordnung tractirt, begreifte.

Blat.

AUberufen von dem ordentlichen Gericht in was Fällen zuzulassen. 17.

Abschüttung oder pactum de non succedendo, vel renunciatio hæreditatis paterna, im Fürstenthumb Gulich und Berg gebräuchlich. 78. 79.

Sonderlich unter denen von der Ritterschafft. 78.

Ist beständig wan Töchter aufgesteuert seyn. 78.. 79

Ob schon der Verzog mit End nicht bekräftig. 79. Noch aufgang erfolgt. 79.

Abgegute Töchter haben zur Elterlichen Verlassenschaft keinen Zugang/ ob sie schon das Heyrathsgut wider einbringen wollen. 79.

Werden aber der brüderlicher Verlassenschaft/ so der ohne Erben abgethet nicht aufgeschlossen. 79.

Wie auch von den Seith- und Benfällen. 79.

Abscheidsbrieff oder Apostelen nach gehaner Appellation von Richtern und Scheffen zu begehren. 25.

Abschrift oder Copey der einbrachten Brieff oder Clausulen niemand zu weigern. 19.

Abtreiben der Pächter vor Umbgang der bedingter Zeit in was Fällen geschehen möge. 92.

Action an welchem Gericht anzustellen/ such in gebührlicher Richter.

Action oder Forderung da die Güter unter vielen Richtern gelegen/ an

Blat.

welchem Ort vorzunehmen. 13.

Acta so dem Appellanten geweigert oder verzogen/ dem Oberrichter solches anzeigen. 28.

Acta voriger instanz in was Zeit aufzubringen. 28.

Acta wie zu fertigen. 28.

Actorii, so die Vormünder von wegen ihrer Pflegkinder geben form. 167. 181.

Actor, wie von den Vormündern zu Vertretung ihrer Pflegkinder zu verordnen/ und End desselben. 37.

Agnoscirung oder Erkanntniss der einbrachten Brieff/Siegel Instrumenten/ Handschriften und anders. 18.

Alimentation oder Begehrung Leibs-Nahrung kan auch Zeit des Arns oder in ferius gesondert werden. 8.

Anherz oder Anfraw so die kein leibliche eheliche Kinder/ sondern in der rechten absteigender Linien andere Erben in gleichen Graden verlassen/ sollen die alle miteinander erben. 59.

Anlaß/ Arbitrium, Arbitramentum. 81.

Anlaß auf Peen gestellt/ wie es damit zu halten. 81.

Anlaß verbindet die Erben nicht/ sofern er darauff nicht mit gestellt. 83.

Anlaß und Verträge/ so nachlicher weil in Trunkenschafft und unordentlicher Weiß/ auch mit vorsezlichem überensigem Betrug auffgericht/ sollen nichtig und von unwerten seyn. 83.

Antwort des Beklagten in was Zeit die

Blaiveiser.

- Die folgen soll. 12.
Anwältschaft welche nicht könne
befohlen werden. 48.
Anwälde auf was Ursache mögen
recusirt werden. 48.
Apostoli Reverentiales wie die zu
geben. 198.
Appellanten so muhtwillig appellie-
ren / zu straffen. 55. 130. 139.
Appellation von End- und Bewur-
theiten / wie und wan die schriftlich
oder mündlich geschehen soll. 25.
Appellation von execution aufge-
sprochener Urtheil wan die stat hab. 26.
Mag in Sachen Renten / Pension
und Gefällen betreffend / da Siegel
und Brief vorhanden / die Execution
nicht behinderen / sondern hat allein
effectum devolutivum. 165.
Appellation in was Zeit und wel-
cher Gestalt anhängig zu machen / auch
wie sie mit Einbringung der Acten,
und sonst zuverfolgen. 27.
Appellation wan sie nicht anzuneh-
men / sondern vor desert und verlo-
schen zu halten. 28.
Appellation warumb nit zulässig. 54.
Appellation an das Kaiserlich Cam-
mergericht / da die Hauptfach nit über
sechshundert Goldgulden werth / auch
in Judiciis possessoriis , und Strafe
der Übertreter. 134.
Appellation an den Landfürsten /
da die Sach nicht 25. Goldgulden
werth / nit zugelassen. 130. 138. 139.
Appellationsform von Bewurthei-
len. 176.
Appellationsform von Endurthei-
len. 177.
Arbitri Juris. 46.
Arbor consanguinitatis , oder
Baum der Sippschaft. 75.
Arme und unvermögliche Parthen-
en können sich von ordentlichem Ge-
richt ab und von höhere Obrigkeit be-
rufen. 17.
Armen unvermöglichen Parthenen
wie man richten und dienen soll. 30.
Müssen ihrer Armut glaublich Ur-
kund in Schriften fürbringen. 30.
Auch ihre Armut mit einem End
behalten. 52.
Ihre Sachen unter den Procura-
toren zutheilen. 52.
Articul wann vorbekant anzuneh-
men. 16.
Attentata oder Newerung in han-
genden Rechten und Appellation nicht
vorzunehmen. 26.
Attentata werden auf richterlichem
Amt abgethan. 17.
Dawider auch kein Appellation
gestattet. 17.
Aufzbleiben des Beklagten. 15.
Aufzbleiben des Klägers / und soe
auf die angesezte termin feindinsprach
nicht einbringen wolte. 15.
Aufgang der verkauften Güte
wan geschehen soll. 84.
Aufzändisch Recht in was Fällen
statt hab. 44.
Aufzruffen der Erbkäuff in der Kir-
chen. 86.
Aufspruch der Compromissarien
soll von beyden Partheien gehalten
und vollzogen werden. 82.
Aufzug und exception seyn vor-
scheidener Art. 44.
Aufzug wider den Gerichtszwang
zu latein genent Exceptio incompeten-
tis Judicis & declinatoria fori. 44.
Aufzug wider des Richters Pa-
sohn. 44.
Für der Kriegs Befestigung vor-
zuwenden. 47.
Aufzug wider den Kläger. 47.
Aufzug wider den Anwälde. 48.
Weibsbild mag solch Amt nicht
vertreten. 48.
Aufzug so die Kriegs Befestigung
und gerichtlichen Prozeß verhindern. 48.
Prescription verhindert die Kriegs
Befestigung. 49.
Wan und wie. 49.
Mag auch nach Befestigung des
Kriegs vorgewendet werden. 49.
Aufzug gegen eigene Bekanntmug. 49.
Aufzug wider ligende Konde und
briflichen Schein. 51.
Aufzug

Blaßweiser.

Aufzug wider die Personen der
Zeugen. 52.

In Sachen beleidigter Majestät
mögen chrlöse in Mangel frommer
Leuth zu Zeugen geführt werden. 52.

Aufzug wider die Sage und Kund-
schafft der Zeugen. 53.

Aufzug der Nichtigkeit aufgespro-
chener Urtheil. 54.

Aufzug gegen eine Handschrift das
Gelt nicht empfangen zu haben / seu
exceptio non numerata pecunia, soll
inwendig zweyen Jahren vorgewen-
det werden. 90.

Der Glaubiger aber muss wegen ge-
bener Quitans inwendig Monaths-
schrift solche Exception fürwenden. 90.

B.

Bastarden so auf verdampter Ge-
burt/ mögen zu einiger Erbschafft ihres
Vatter oder Mutter in einigerlen weiz
nicht kommen/ und hinwiederumb die El-
teren solche Kinder auch nicht erben. 64.

Bastarden so eheliche Kinder hätten
oder gewinnen / mögen dieselbige Kin-
der in ihrer Elteren Erb und Güteren
succediren / doch vorbehältlich dem
Landfürsten seiner F. G. Hochheit
und Gerechtigkeit/ da solches gebraucht
und herkommen. 65.

Baum der Sippschaft. 75.
Bekandtnus darf nicht mit Ur-
kunden verbunden zu werden. 51.

Bekennen oder leugnen in frembden
Sachen / die einem nicht eigentlich be-
wust / als missbräuchig abgestellt. 51.

Beklagten Antwort in was Zeit
die folgen soll. 12.

Beklagten verweigerung auff er-
hebliche Articul zu antworten / auch
da er sich erzlicher Aufzug gebrauchen
wolle. 16.

Beklagten Uugehorsamb wie der-
selb gestraft. 13.

Beklagter ist auff begehr des Klä-
gers seinen eigen briefflichen Schein
einaubringen nicht schuldig / darzu
doch der Kläger auff des Beklagten be-
gehr gehalten. 18. 19.

Belehnung an den Manhäusern/
wie die geschehen soll. 99.

Belehnung wie die aufzuschrei-
ben. 106.

Beraubung siche hernach unter
Spolium.

Beschluß der Sachen/ und wes Richter
und Schaffen sich folgends zu halten. 23.

Beschudden durch die inwendig und
gegenwärtige binnen sechs Monathen/
durch die ausländigen aber und Min-
derjährigen binnen Jahr und Tag. 85.

Beschuddung soll allein zu selbst ei-
gen / und nicht zu eines andern Be-
hoeff geschehen mögen. 85.

Beschuddung so durch einen Bluts-
verwandten unterlassen / mag durch
den andern geschehen. 86.

Beschuddung welchen zuthun ver-
botten. 86.

Beschudden in was Dingen nicht
platz hab. 86.

Beschudder vorstand und behüff. 87.

Besichtigung der eingelegerter Brief
und Schriften. 19.

Besser in den Pachtgütern wel-
chen zuerstattet oder nicht. 94.

Befestigung des Kriegs Rechtens/
zu latein Litis contestatio genent. 15.

Beutung / siche unter Eiff-beutung
und Wechsel.

Beweisung der gethaner Klag/
auch von briefflichen Schein und ligen-
den Kunden. 18.

Beweisung durch lebendige kunde 20.

Beweisungen geschehen in man-
cherlen Gestalt. 38.

Beweisung durch Kundschafft und
Besichtigung des Augenscheins. 39.

Beweisung durch ein offenbare Leu-
muth/ gemeine Sag und Geschren. 39.

Beweisung durch Vermutungen. 39.

Beweisung genent halb Gezeug-
nus / und wie die zu zeiten durch den
End erstattet werden. 39.

Beweisung so auff ja / und besche-
hene Ding gesetzt / wird allein im Rech-
ten zugelassen. 41.

Beweisung auff nein sagen oder
leugnen gesetzt. 41.

Bezahlung

Blattweiser.

- Bezahlung gleichens Gelts oder anders. 90. Caution vom Kläger gefordert da Sachen aufzunehmen.
Bezahlung in was Münzen geschehen soll. 94. So er der Sachen verlustig / den Kost und Schaden zu erstatten. 32
Brautschatz und was füraus empfangen / muss für der Erbheilung wieder einbracht werden. 76. Wird mit Bürgern / oder seinen Güteren bestellt.
Doch nicht was zu Übung in ehrliehem krieg oder zum studio gegeben. 76. In Mangelung beydes / durch einen leiblichen End.
Oder von den Kindern gewonnen. 76. Ein Bevollmächtiger oder Minister mit gnugsamen Gewalt wird zu former Caution gedrungen.
Brieff / Siegel und andere Schriften / so anff begehr einer Parthen vorbrachte werden müssen. 18. 19. Ohn Gewalt muss caviren deato.
Brieff und Siegel so gerichtlich einbrachte / den Parthenen wieder zugeben. 19. Caution vom Beklagten gefordert dem Rechten aufzunehmen.
Brieff und Siegel und anderer briefflicher Urkunden Anfechtung. 51. Item demselben gnug zu thum.
Brieff und Siegel wegen Renthen / Pension und Gefälle / sollen ohne einige Behinderung der Appellation , 2c. würtliche Execution erreichen. Citationsform / wan einer den Kommer entsezt / und sich zu Recht erbottet aber doch zum ersten nit erscheinen. 17.
164. 165. Citationsform wider die Gezeitgen.
Bürgen wannche die mit Recht nicht mögen besprochen werden. 91. Citationsform an die Parthen / dagegen man Zeugen führen will.
Bürgen sollen ihren Aufzug vor der Kriegs befestigung vorwenden. 91. Citation oder Ladungsform zu Öffnung des Urtheils.
Bürgen so die Schuld als vor ihr eigen zuentrichten an sich genommen / kommen den Glaubigern an den Principal Hauptfacher nicht weisen. 91. Citationsform zusehen in Sachen der Appellation zu procediren.
Bürgen Behelf durch das beneficium Epistolæ D. Hadriani. 91. Citations oder Ladungsform zu hören und hören daß der Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, oder auf der zweiter Erkantnuß einzugezt werde.
Bürger Freyheit genent beneficium cedendarum actionum , in was Fällen die statt habe. 92. Citation oder Ladungsform zu hören und hören / den Klägers in die streitige Güter ex seconde Decreto , oder auf der zweiter Erkantnuß einzugezen.
Bürgen wie und wan sie ihre Bürgschafft auff sagen mögen. 92. Citationsform die Gerichtsförster zu taxiren.
Bürgen so sich obgerührter Freyheiten begeben / und darauff verzegen / können sich folgends damit nit behelfen. 92. Collationem bonorum oder wider Einbringung defz füraus empfangen Güts / sich in Brautschatz.
Bürgschafft oder Verpflichtung der Söhne vor ihre Eltern / und hinwieiderumb der Eltern vor ihre Söhne. 60. Commissarien zu verordnen da der Appellant weitere Kund und Kund schafft zu führen begeht.
Bürgschafft wie weit sich erstrecke. 91. Commissionform Zeugen zuverdren.
Caution oder Versicherung von welchen Persohnen / und in was Sachen zu nehmen. 32. Compasbriefsform Zeugen in anderem

Baltweiser.

derem Gerichtszwang gefessen zu verhören.

174.

Compassbrieff wannhe und wie die mitzueheilen.

21.

Compromiss.

81.

Compromissarien wes die sich zu halten.

82.

Compromissarien ob einer oder mehr vor dem entlichen Spruch tödlich abgehen würden / oder dem Entschied auf ehaffien nicht aufwartē könnten.

83.

Compromissform.

167. 169.

Compulsorialform zu Aufbringung Statuten oder schriftliche Urkunden.

175.

Compulsorial oder Zwangbrieff form/ die gerichtliche Acta dem Appellanten folgen zulassen / mit angehender inhibition oder Peen.

180.

Constitution oder Satzung Käyserl. Mayest. wie Brüder oder Schwestern Kinder ihres Vatters oder Schwestern verlassene Erbschafft unter sichtheilen sollen.

69.

Contracten in Bezahlung gelehenes Gelts so nachtheilig und wucherlich/ seynd verbotten.

91.

Curatoren ad litem oder Pfleger den Söhnen oder Töchter ehe sie fünff und zwanzig Jahr alt / zu verordnen/ die sie im rechten und sonst vertreten/ in fall sie mit keinen Vormündern versehen.

38.

Curatoren sollen sich halten / und den End thun wie die Vormünder.

37.

Curatorii , oder wie die Vormünder zu geben und zu bestätigen / form.

181.

Curator ad litem oder zum gerichtlichen Krieg wie den minderjährigen zuverordnen.

38.

D.

Defensional oder Schutz-Articul Einbringung.

16.

Diffamirter mag umb Ladung anhalten / dass diffamant oder Kläger seine gerühmte Forderung gerichtlich einbringe / oder denselben ein ewig still-schweigen aufgelegt werde.

15.

Diener / sich in Fürstlich Diener:

Dienstgütter nicht zuvertheilen.

77.

E.

End der Richter.

5.

End der Scheffen.

5.

End des Gerichtsschreibers

6.

End der Procuratoren.

6.

End der Gerichtsbotten.

7.

End der Vormünder oder Pfleger damit doch diejenigen so durch die Eltern ihren Kindern verordnet / nicht zu beladen.

10.

End der Unvermöglichkeit oder Armut.

30.

End vor geserde des Klägers und Beklagten / zu latein genent Juramentum Calumniae.

18.

End der Zeugen.

20.

End der geschehener Beweisung zur Steur / zu latein genent in supplementum probationis.

23.

End des Actors, so an statt des Curatoris ad litem unmündige Kinder in Rechten vertritt.

37.

End soll in Sachen so nicht wie Recht / oder versehenliche Vermüthungen bewiesen / niemandt außerlegt werden.

39.

End wie dem Kläger durch den Beklagten anzubieten und heimzustellen.

40.

End zu latein genant Juramentum decisorium , zu welcher Zeit zugestatten.

40.

Welcher solchen End urbiertig zu schweren / wird nach dessen tödlichen Abgang für geschworen geachtet.

41.

End in malefiz oder peinlichen/ auch in Schmebeschämen nicht zu zulassen.

41.

End so wilfährlich / zu latein genante Juramentum voluntarium.

41.

End der Lehenleuth.

105.

Eigene Bekanntnuss/und was Richter und Scheffen sich darauß zu halten.

22.

Eigene Bekanntnuss in was Fällen nicht nachtheilig.

50.

Einkindschaft wan und wie die beredt und aufgerichtet werden mögen.

63.

Einkindschaft wan vorgenommen/ soll

Blattweiser.

soll die Succession und Erbung unter denselbigen Kinderen nicht ferner dan auff vatterliche und mutterliche Erbschaft / es were dan anders abgeredt / gezogen werden. 64.

Enckelen erben an statt ihrer abgängen Elteren. 59.

Enterbung der Kinder / oder auch der Eltern in was Fällen / und auf was Ursachen geschehen möge. 59.

Entferzen oder Abtreiben des Pächters vor umbgang der bedingter Zeit / in was Fällen geschehen möge. 92. 93.

Entferzter sol vor allen dingen wieder restituit werde mit Erstattung / ic. 96

Entferzung des Verbots / Kommers oder Zuschlags. 11.

Epistola D. Hadriani die Burgschaft belangend. 91.

Erbsäß der Eltern und Verwandten so noch zukünftig / mögen durch die Unmündigen nicht begeben / noch Schuld darauff bekant / oder verschrieben werden. 89.

Erbgiffen / sich hernach unter Giffen.

Erbgiffen müssen durch denjenigen dem sie beschein / angenommen werden. 89.

Erbgiffen auf was Ursachen wieder rüffen / und aufzugehaben werden mögen. 89.

Erbkäuff brechen Pachtung. 93.

Erbkäuff seynd und bleiben beständig und unloßbar / ob schon das Rauffgeilt in den Verschreibungē aufgetract. 88

Erbpachtungen erforderen schriftliche Urkunden oder Verschreibung. 92.

Erbpächter mag ohne Verwilligung seines Herrn seine Gerechtigkeit niemand anders verkauffen oder verlassen / wie hinwiederumb der Erbpachtherz zu Nachtheil des Pächters auch nicht thun mag. 92.

Erbpachtung soll nach Innhalt der aufgerichteten Brieff und Siegel gehalten werden. 93.

Erbtheilung so die Elteren zwischen ihren Kindern aufgericht / soll gehalten werden. 76.

Erbtheilung zwischen den von der Ritterschafft. 76.

Erbtheilung zwischen Schwestern und Brüderen / so nicht von der Ritterschafft. 77.

Erbtheilung so einmal eingeräumt / mögen nicht aufgeloſet werden / sofern einer über die Halbscheide nicht verfürtheilt. 78.

Erbung in absteigender Linien oder Testament oder geschäfft der Eltern. 79.

Erbung der geehligter Kinder durch nachfolgende Herrath. 79.

Erbung der gemachten Vatter und Mutter / wan die gemachte Kindt ohn Leibserben abgiengen. 64.

Erbung und Succession in Aufteilung der Linien / wie Vatter und Mutter ihre Kinder erben. 65.

Erbung oder Succession Anters und Unfravren von beiden Senvthen in ihrer Enckelen verlassenen Gütern du Vatter und Mutter verstorben. 65. 66.

Erbung oder Succession des Uraherm oder Urafrauwen ihrer Urdame Verlassenschaft. 66.

Erbung der Eltern in ihrer verstorbenen Kinder Gütern mit derseben verstorbenen Brüder oder Schwester Kinder / oder deren Kindern. 66.

Erbung oder Succession Vatters oder Mutter und andern Eltern in ihrer Kinder Gütern / so sie sich in die zweynte Ehe begeben. 67.

Erbung oder Succession auf die Seichen. 68.

Erbung Geschwesterten von eins Senvhen. 68.

Erbung oder Succession der Enckelen. 69.

Erbung Brüder und Schwestern Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwestern in die Häupter. 69.

Erbung Brüder und Schwestern Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter Brüder oder Schwestern in die Stamm / nach dem Edict des Regiments zu Nürnberg. 70.

Erbung oder Succession Beschluss daß der negst Gespt-Freund necht Erb-

Blaßweiser.

Erb sen / und daß alle Güter fallen und erben sollen hinder sich an die negste Erben daher sie kommen. 72.

Erbung und Enterbung der Güter so verkauft werden / allein vor dem Gericht darunter sie gelegen und Dinckpflichtig / zuthum. 13. 84.

Erbung und Enterbung gehören zu den Erbgütern. 89.

Erbzins sich hernach in Zins.

Erf beutung und Wechsel und feinen aufsätzlichen bösen Betrug darinn zugebrauchen. 88.

Erf beutung so die innb des bösen Betrugs will auffzugeben / muß der betrug binnen jahrs bewiesen werden. 88.

Erf beutung halber schnt bende theil einander Verschafft zuthum schuldig. 88

Ergänzung / such unter Restitution oder Verfrischung.

Erste Erkantnuß / zu latin Primum Decretum genant / in was Fällen die statt hab. 13.

Exception / sich Auszug.

Execution der Urtheil wie die in beweglichen oder unbeweglichen Gütern / auch in persöhnlichen Sachen vorzunehmen. 25.

Mag wegen Renten / Pension und Gefällen durch kein Appellation, Revision, Supplication, Nichtigkeit / Attentaten, restitutions in integrum, und inhibition verhindert werden. 165.

F.

Fall und Erbschafft alsbald nach absterben des Engenthunders. 80.

Fatalien und wie die zugelassen. 27.

Forderung außerhalb Rechteis angemäß / und doch gerichtlich nicht vorbracht wie es damit zu halten. 15.

Forderung / so unzeitlich vorgenommen / abzustellen / und Straff des jenigen so sich der gebraucht. 33.

Forderung so übermäßig vorgenommen / wie die zu straffen. 33.

Forderung des Klägers / ob darinn einiger Zweifel oder Irrung vorfallen würde. 33.

Fragstück oder interrogatoria so den

Zeugen vorzuhalten. 21.

Fragstück so gefährlich und undienlich zu vermeiden. 21.

Fürderlich Recht wan das stat hab. 2.

Fürminder oder Pfleger der Unmündigen zustellen / die sie im Rechten vertreten / und End derselben. 10.

Fürsprecher oder Procuratoren wie die sich halten sollen / und End derselben. 6. 9.

Fürsprecher Belohnung. 127.

Fürstliche Diener allein für J. F. G. zubesprechen. 156.

Fürurtheil nicht zugeben. 6. 24.

G.

Gaben und Geschenke sollen Richter / Schaffen und Gerichtschreiber von den Parteien nicht nehmen. 5. 6.

Gebührlicher Richter einer Sachen welcher seyn. 44.

Des beflagten Richter ist in persönlichen Sachen der ordentlicher / welchem der Kläger zu folgen schuldig. 45.

An welchem Ort ein Contract vollzogen / mag einer deshalb so er aldar betreten / besprochen werden. 45.

Wie ebensals so jemandt an einem namhaftesten Ort Bezahlung zu thun sich verpflicht / daselbst beflagt werden mag. 45.

An welchem Ort ein Ubelthat begangen / mag einer beflagt oder gestrafft werden. 45.

Wegen häuslicher Wohnung ist an selbigem Ort die Obrigkeit sein gebührlicher Richter. 45.

Güter unter frembden Gericht gelegen haben doch den Richter des Orts zum gebührlichen Richter. 45.

Welcher jemand beflagt / ist an selbigem Gericht zu recht zustehen schuldig. 45.

Welcher in frembden Richters Gerichtswang bewilligt / bekompt denselben für seinen gebührlichen Richter. 45.

Wegen administration und Verwaltung bekommen Vormünder etwa frembde Richter. 45.

Gegenklag. 16. 18.

Geist

Waltweiser.

Geistliche begebene Personen können den gerichtlichen Krieg als Kläger einiger Person nicht vollführen. 48.

Geistliche und begebene Personen sollen ihrer elterlichen Güter allein die Zeit ihres Lebens niesen / und keineswegs verärgeren oder entäußerien / zu Nachtheil der Blutsverwandten / doch mögen sie in ihren Nöthen mit Vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit von ihrer Erbschafft etwas verkauffen. 77. 85.

Geistlicher begebener Personen Erbfall sollen gefallen seyn wan sie ihre profes annehmen. 77.

Geistliche so nicht begeben / sondern weltlich senn / Erbfall soll gefallen senn / wan sie Ordinem Subdiaconatus angenommen. 77.

Geistlichen begebene Personen / so ein Seith oder Beyfall anerfallen würde / soll der bei des verstorbenen negt gesüpten weltlichen Standts verbleiben / ic. 77.

Geistliche begebene Personen / so nach beschehner Profes ihren Orden oder Eldster verlassen würden / in ihren elterlichen oder anerfallen Erbgütern nicht zugulassen. 77.

Geistlichen sollen noch mögen keine Erbgüter erblich gegeben werden. 78.

Gelebt Geld oder anders wie das zu bezahlen. 90.

Gemeine beschriebene Rechten / Privilegien und Landsgebrauch sollen gelten in Häßen da diese Rechts-Ordnung und Reformation kein auftrückliche Maafz gibt. 96.

Gereithe oder bewegliche Güter bleiben der letzter Ehe Kinder. 62.

Samt der Schuld. 62.

Gericht zum wenigsten alle vierzehn Tage an jedem Untergericht zu halten und wie dasselbig aufzurufen. 8.

Gerichter viererlen. 2.

Gerichtstag ohne ehaffte Ursach nicht zu verstrecken. 8.

Gerichter allein auf Wercktag zu halten / und in den Arnen / und Herbstzeit nach Gelegenheit aufzuschürzen /

aufferhalb da die Sachen ein eisend Auftracht erforderen. 8.

Gericht vor effens / im Sommer zu sieben und im Winter zu acht Uhren zu halten. 8.

Gerichtlicher Kost und Schad Taxirung / Niessung / Erfattung oder Vergleichung. 24. 55.

Gerichtsbotten End. 7.

Gerichtsbotten Belohnung. 127.

Gerichtschreibers End. 7.

Gerichtschreibers Belohnung. 127.

Gerichtschreibers Ordnung. 144.

Geschütz auf der von der Ritterschafft Stamhäuser / wenn das in der Erbtheilung verbleiben soll. 76.

Geschwesterten heischen Brüder / oder Schwester Kinder / von beiden Seithen / oder derselben Kinder. 67.

Gewaldt wie zu stellen und geben. 106.

Gewalt zu latein Auctorium genant wie die Vormünder in Sachen ihrer Pflegkinder jemand anders Delmack zugeben. 167.

Gewonnen und geworbene Gütt mögen durch Testament vergeben werden. 167.

Bleiben sonst den Kinderender Ehe in welcher sie geworben. 62.

So sie aber in folgender Ehe bezaubr bleiben sie selbiger Ehe-Kindern bis zur Abloss verhipothecirt und zinsbar. 62.

Gifften wie beständig oder unbeständig zu halten. 88.

Gifften der künftigen Eheleute der Ehesstand vollzogen / seyn beständig. 88.

Gifften der Eheleute untereinander in elterlichen anererbten Erbgütern seyn untüglich. 88. 89.

Grad und Sipschaffen und nahe Verwandten in den Erbfällen / wird nach dem Gesetz der weltlichen Rechten zu rechnen und zu erkennen. 72.

Grad und Erbschaffen in ab und aufsteigender Linien / wie zu rechnen. 72.

Grad und Sipschaffe der fernen Erben wie die zurechnen. 72.

Glatzweiser.

H.

Handschrift so in gutem Glaubē ge-
gebē / da doch das Geld nit geließert. 90.
Hauffheur in was Fällen könne auf-
gehaben werden. 78.

Henraths Verschreibungen sollen
gehalten werden / sie würden dann
durch hende Eheleuth samentlich (da sie
es zu thun Macht hätten) auffgehaben
und verändert. 78.

Henraths Verschreibungen / darin-
nen die Tochter mit einem sicherer
Pfennig abgegüt sollen gehalten wer-
den. 78.

Henrathes Güter mögen ohn Bewil-
ligung der Frauen / wie auch ohn trin-
gende Noht nit veralienirt werden. 79.

Herrlichkeit oder Unterhochheit der
von der Ritterschafft soll bey dem
Stamm-Haus verbleiben. 76.

Hoffsgeding und Laetbeneck wie die
zuhalten. 121. 123.

J.

Jahrpachtungen bedürffen keiner
Verschreibung dan können mit Gezeu-
gen oder sonst erwiesen werden. 92.

Jahrpachtungen so darüber Zettu-
len auffgericht / sollen darnach gehal-
ten werden. 93.

Jahrpachtung sollen nicht länger
als dreissig Jahr / zu fünffzehn abzu-
stecken / zugelassen werden. 94.

Immision in Sachen Renthen /
Pension und Gefällen betreffend / soll
durch Appellation , Revision , ic. nicht
behindert werden. 165.

Ingeführte Haab und Pachtgütern
ist dem Herrn vor dem bedingten Zins
verbunden / derowegen der Pächter
vor gäntzlicher Bezahlung dieselbige
nicht aufführen mag. 93.

Interesse so von wegen nicht Bezahl-
ung gefordert. 91.

Interrogatoria oder Fragstück so
den Zeugen vorzuhalten. 21.

Inventarium durch die Vormünder
alsbald auffrichten zulassen. 35.36.

Inventarium der Güter / so die Leib-
züchter brauchen. 79.

K.

Kauffen und verkauffen und dersel-
ben Gewehrschafft. 83.

Kauffgeld so daß in den Verschrei-
bungen aufgetruckt / ob daher das ge-
kaufte Gut ablösfig. 88.

Kinder so dem Vatter Nahrung/
Arznen und Unterhaltung mitzuthei-
len sich weigern / mögen enterbt wer-
den. 60.

Kinder so durch nachfolgende Hen-
raht geehligt / erben gleich mit andern/
so darnach in stehender Ehe gezilt. 59.

Kinder auf verscheidener Ehebett
Erbung. 61. 62.

Klag oder Forderung mit Befesti-
gung des Kriegs Rechtens / oder litis
contestatio einzubringen. 15.

Klägers aufzubleiben / und so er auff
die angesezte termin sein Ansprach
nicht einbringen wolte. 14. 15.

Kommer Recht wan das stat habe. 2.

Kommer gegen Frembden. 2.

Kommer oder Arrest wird durch
Sesung gnugfammer Bürgen oder
Pfände auffgehaben. 3.

Kommer / Verbott / oder Zuschlag
der streitigen Güter / und Entsezung
derselben. 11.

Kommer mag Zeit des Arns und
Herbst / oder in ferius vorgenommen
werden. 8.

L.

Ladung wie die erlangt werden /
und geschehen soll. 11.

Ladungsform / wan einer den
Kommer entsezt / und sich zu Rechte
erbotten aber doch zum ersten nicht
erschienen. 172.

Ladungsform zu sehen und zu hö-
ren / der Kläger in die streitige Güter
ex Primo Decreto , oder aus der erster
Erfannts eingesetzt werde. 172.

Ladungsform zusehen und zu hö-
ren den Kläger in die streitige Güter ex
Secundo

Blattweiser.

Secundo decreto oder auf der zweyter
Erkantnuß einzusezen. 173.

Landsassen / Lehenleuth / Fürstliche
Diener und Unterthanen für fremde
außländische Gerichter nicht zu zie-
hen. 154. 157.

Mit Arrest / Kommer und Repressa-
lien dieselbe / oder ihre Güter von be-
nachbarē Fürsten und Herrn nicht an-
zuhalten noch zubeschweren. 157. 158.

Wie ebensalzh F. G. Landen Güter
oder Kirchen / Clöster / Hospital / Le-
hen und Landleuthe / Bürger / Inn-
wohner / Diener / Unterthanen / son-
derbare Güter nicht anzugreissen. 158

Landgebrauch / Privilegien und ge-
meine beschriebene Rechten sollen gel-
ten in Fällen darüber diese Rechts-
Ordnung kein Maß gibt. 96.

Laudum oder Spruchs der Com-
promissarien oder Scheidsfreunde
form. 169. 170.

Lehen oder borgen. 90.

Lehenrecht an den Manhäusern. 100

Lehenherm Hochheit und Gerech-
tigkeit zuverwahren. 102.

Lehengüter nicht zuvertheilen. 77.

Lehen und Gerichtsbuch. 103

Lehenschreibers Befehl. 103.

Lehenschreibers Gelübde. 105

Lehenleuth End. 105.

Lehen auftragen. 107.

Leibpachtungen erforderen schrift-
liche Urkunden und Versicherung. 92

Leibzucht / und wie es damit zuhal-
ten. 79.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne / so
zur andern Ehe greissen / sollen ein In-
ventarium sampt den Original-Brief-
fen und Siegel überliefern. 79.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne in
was Fällen sie vor einnehmung der
Güter Versicherung thun sollen. 80

Leibzüchter oder Leibzüchterinne soll-
len die Güter in gutem Bau halten /
und alle Käst derselben tragen. 80.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne was
Güter sie allein ihr Lebenlang gebrau-
chen / und mit welchem sie ihres Gefal-
lens schaffen und handlen mögen. 81

Leistung hat in gelebtem Gelt oder
Schuld / wan kein Erbkauf aufge-
richt kein statt. 90.

Leugnen oder bekennen in fremden
Sachen / ob einem nicht eigentlich be-
wust / als mißbräuchig abgesetzte. 51

Litis contestation oder Befestigung
des Kriegs Rechtens. 15.

Lösen halber ob Zweifel vorfallen
würde. 87.

Lösen kan durch den Käufer außen
sichere Zeit verwilligt werden / und das
darumb daß gemeine Sprüchwert
ein Jahr ldt / alle Jahr ldt allein in
Pfandschaft statt. 87. 88.

Ldt - Klündigung steht bei dem
Verkäufer und nicht bei dem Käu-
fer / umangesehen wie die Güter-
schreibung gestalt seyn. 95.

M.

Malder im Fürstenthumb Gülich
für Deurener Maß zuvertheilen. 162

Im Fürstenthumb Berg Düs-
dorffer Maß. 162

Mancherlen Kinder wie die erben. 81

Mannhäuser Ordnung. 97.

Mann ist seiner Ehelicher Haup-
frauwen Mann und Dombar. 79

Minderjähriger Vertretung 100
Rechten. 34. 47. 48.

Minderjährigen mögen die jütlum-
tige Erbfall ihrer Eltern oder Ver-
wandten nit begeben oder Schuld dar-
auf bekennen oder verschreiben. 89.

Minderjährigen wie Curator ad
tem zu verordnen. 38. 152

Münch mag mit erlaubnuß stnd
Obersten zeugen. 5

N.

Narren vertretung im Rechten. 47

Natürliche Kinder mögen von den
Eltern / wan eheliche Kinder vorhan-
den / mit zimblicher Nessung verthei-
den / ererben auch ihre Mutter / je-
fern die kein eheliche Kinder hat / noch
eine von Adel ist. 65.

Newerung oder attentata in hängen
dt

Blaßweiser.

der Appellation nit vorzunehmen. 26.

Nohtgericht. 3.

Notarien Anweisung und Be-
felsch. 149.

Nunciatio novi operis, oder Ver-
bietung eines neuen bawß kan in feriis
geschehen. 8.

O.

Obman und so der von dem endlichen
Spruch mit Tod abgehñ würde. 82.83.

P.

Pachtung. 92.

Pachtgüter Umlschlag durch Un-
bezahlung. 93.

Pachtgüter Verwüstung bricht die
Pachtung. 93.

Pachtgüter als Haß und Scheu-
ren Verbrennung durch des Päch-
ters/ oder seines Haftgeſindes Schuld
oder Versaumnuß / ist der Pächter
zu erstatten schuldig. 93.

Pacht wird durch Erbkauff gebro-
chen. 93.

Partheven sollen sich ohn bewegliche
Ursachen von den ordentlichen Ge-
richtern nicht abberufen. 16.

Witwen/ Wänsen/ Armen/ Kran-
ken/ Einsältigen/ Unverständigen
Personen wirds zugelassen. 17.

Pächter mag auf vorgemelten Ur-
sachen / nemlich umb nicht Haltung
der Conditionen und vorwarder durch
Unbezahlung/ auch Verwüstung der
Güter/ zu dem durch zugestandenen
Erbkauff vor Umgang der bedingter
Zeit/ seines Gewins entsezt und abge-
trieben werden. 93.

Pächter so an Gebrauch des bestan-
den Guts durch den Pächtherm ver-
hindert/ mag seinen Schaden an dem
Zins abschlagen. 94

Pächtern sollen die nohtürftige
nuzlich angewendte Kosten erstattet
werden. 94.

Pension kan von wege gelehentes
Gelts oder Schuld gefordert werde. 90

Pension in lösbahren Renten von
hundert nit mehr als fünf zugeben. 95

Foljends sechs zugelassen in Gelds-
pensionen. 162.

Endlich von sechszenen einen/ und
also von hundert sechs und ein vier-
theil. 164.

In Korn oder Früchten pensionen
von hundert Reichsthaler dren Mal-
der Roggen/ oder iechs Malder Ha-
barn/ oder fünff Malder Spelzen zu-
verschreiben. 162.

Item dren Malder Weizen/ oder
vier Malder Gersten. 165.

Ein Malder Weizen/ und ein Mal-
der Gersten gegen zwey Malder Rog-
gen zurechnen. 162.

Das Malder im Fürsterthumb Sü-
lich vor Deurener maß zuverstehen. 162

Im Fürstenthumb Berg Düssel-
dorffer Maß. 163.

Pfandherz mag die Abnutzung des
Unterpfands gebrauchen. 89.

Pfandschaffen folgen dem Gerei-
then/ wann es in Henligsverschreibun-
gen/ oder andern beständigen Ver-
mächtnissen nicht anders versehen. 81.

Pfandschafft. 89.

Pfand soll dem Gläubiger nicht er-
fallen seyn/ wan die Bezahlung gele-
hendes Gelts inwendig bestimpter Zeit
nicht geschehen. 91.

Pfand geben in execution der Ur-
theil/ und was maß darin zu halten. 25.

Pfleger sich oben in Curatoren.

Præscriptio oder Verjährung. 49.

Was zu einer rechtmäßiger Prä-
scription erforderl. 49

In was Fällen dieselbige kein statt

habe. 50.

Primum Decretum oder erste Er-
fahrung.

Privilegium, Landsgebräuch/ und
gemeine beschriebene Rechten/ sollen
gelten in Fällen/ darüber diese Rechts-
Ordnung nicht disponirt. 96.

Privilegium belangend die Appel-
lation an das Kaiserliche Cammerge-
richt/ daß die in Fällen/ da die Haupt-
sach nicht über sechshundert Goldgül-
den werth/ auch in Judiciis possessio-
niis, nicht zulässig. 134.

Proces

Blaßweiser.

Process in Lehensachen von Stadt-
halter und Mannen von Lehen / wie
vorgenommen und gehalten werden
soll. ^{108.}

Procuratoren End / und weß sie sich
zu halten. ^{6. 9.}

D.

Quittanz so ein Gläubiger von sich
gegeben / darauff doch die Bezahlung
nicht gefolgt. ⁹⁰

R.

Rechnung oder Zahlung der Grade
und Sipschaft. ^{72. 73.}

Rechten viererlen in den Landen
Gülich und Berg / nemlich / Fürder-
lich- Recht / Kommer-Recht / Unver-
füglich und Nohtgericht. ^{2.}

Das Recht einem jeden schleunig und
unwahrheisch widerfahren zu lassen. ¹³²

Recusirung oder Verwerfung des
Richters oder Scheffen Person. ^{31. 46}

Renthen oder Zins auf anderer
Leuth Gütern in was Zeit / und mit
was Gelt die zu bezahlen. ^{94.}

Vetsicherung derselben Renthen. ^{94.}

Restitution , oder Ergänzung oder
Verfrischung / wie / durch wen / und
auf was Ursachen / auch in was Fällen
nach dem Urtheil beständiglich gesche-
hen könne. ^{56.}

Restitution , oder Verfrischung
wonnehe durch die Amtsleute mitzu-
theilen oder abzuschlagen / und wan sie
allein durch die hohe Fürstliche Obrig-
keit geschehen möge. ^{57.}

Reversalen so die Lehensleuth ihrer
empfangener Belohnung halber zu ge-
ben. ^{106.}

Reversalen von wegen Versezung
oder Beschwerung der Lehen. ¹⁰⁶

Revision welcher Gestalt zu bitten
und die Sach einzuführen. ^{131.}

Räumung Jahr und Tag ist bei
den Erbgiften nöthig. ^{88.}

Richterlich Amt was Persohnen
zubefchulen. ^{3.}

Richters anstellung durch wen ge-

schehen soll.

Richter End auch derselben Amt
und Beselch. ^{5.}

Richter und Scheffen wie die sich
halten / auch kein unrichtig Wesen de-
ren Gerichts personen und Parteien
gestatten sollen. ^{30.}

Ritterschafft müssen des Verbots
oder Zuschlag schriftlich verständig
werden. ^{11.}

S.

Sach an welch Gericht gehörig
sich in gebührlicher Richter.

Sachen dar sie angestellt / sollen sie
auch hingewiesen und remittirt wer-
den. ^{4.}

Sattel- und Schaz-Güter nicht zu
vertheilen. ^{77.}

Scheffen was es für Leuth seyn sol-
len. ^{1.}

Scheffen Amt so erledigt / wie und
durch wen zuerstattet. ^{4.}

Scheffen sollen an jedem Unter-
richt zum wenigsten sieben / und an
einem Ort über eilf seyn. ^{4.}

Scheffen Belohnung. ^{12.}

Scheffen End und weß sie sich zu
halten. ^{5.}

Scheffen auf was Ursachen reca-
firt werden mögen. ^{4.}

Scheffen und Richter wie sie sich in
ihrem Leben sonderlich in der audienz
und Verfaßung der Urtheil zu ver-
halten. ^{39.}

Scheffen und Richter täglicher Ge-
meinschafft der Parteien zu enthal-
ten. ^{14.}

So für Zeit ihres Amtes in einer
Sachen gedienet / der selben sich gän-
lich zuentschlagen. ^{12.}

Scheidlein ob einer oder mehr vor
dem endlichen Spruch mit Tod abso-
hen würden / oder dem Endschied auf
chafsten nicht aufzwarthen könnten / in
der Anlaß verloßchen / wan anders in
Annahming desselben / daß andere in
deren statt angenommen werden mö-
gen / nicht verschen. ^{82.}

Scheid

Blaßweiser.

Scheideleuth oder Compromissation weß sie sich zu halten. 81.

Schließung der Scheuren wannhe und in welchem Fall dem Pachtherm zugelassen. 93.

Schuld oder Verschreiben so die Unmündige auff künftige Erbfäll machen ist unbeständig. 89.

Schuld. 90.

Schuld mögen die Söhne oder Töchter so noch in Gewalt ihrer Eltern stehen / hinder denselben oder ihren Vormündern nicht machen. 90.

Ist doch in etlichen Fällen zu bezahlen. 90.

Secundum Decretum oder zweyte Erkantnus. 14.

Seithenfall bleibt den Kindern in welcher Ehe derselb anerfält. 61. 62.

Seith und Benfäll werden den Töchtern von der Ritterschafft / die sonst mit einem sichern Henlichs-Pfennig abgegüt / vorbehalten. 79.

Seithfall in Witwefall anerfalten / mag in die zweyte ehe gebracht werden. 62.

Söhne Verpflichtung und Bürgschaft vor ihre Eltern / und hinwie derumb. 60.

Sohn so ein Christ / mag den Vatter so ein Ketzet ist enterben. 60.

Sohn und Tochter ohn willen der Eltern sich verheyrathende / wie dieselbe bestrafft. 61.

Sinnlosen im Rechten zuvertreten. 34.

Sipschafft in den Erbfällen wie zu rechnen und zu erkennen / nach dem Gesetze der weltlichen Rechten. 72

Sipschafft in-ab und aufsteigender Linien wie zu rechnen. 73.

Sipschafft der Seithenerben wie zu rechnen. 73.

Spolium, und das der Entseztter vor allen dingen wieder zu restituiren / mit Erstattung seines interesse, erlitten Kost und Schaden. 96.

Spoliator mag den Spolierten ohne vorgehende restitution nicht ins Recht ziehen. 48.

Spoliator soll die Wiedergestaltung zweifach thun / und darzu der Obrigkeit Straff verfallen seyn. 96.

Spruchs oder laudi der Compromissarien oder Scheidsfreunde form 169.

Stammhäuser und principal Seitz der von der Ritterschafft / wie es damit in Erbtheilung zuhalten. 76.

Stadthalters an den Manhäusern Befehl. 98.

Stadthalters der Lehen an den Manhäusern Gelübde. 104.

Statuten oder schriftliche Urkunden wie die auszubringen / form. 175.

Stießmitter / so ein Kind die zu beschaffen unterstanden / mag solch Kind enterbt werden. 59.

Stummen im Rechten zuvertreten. 47.

Straff der Söhne und Töchter die sich ohn ihr Eltern Wissen und Willen verheyrathen. 61.

Succession in auff- und absteigender / auch Seith-Linien / sich vor unter dem Wort Erbung.

Z.

Tauben im Rechten zuvertreten. 47

Tax der gerichtlicher Verfällen so verordnet / und niemand darüber zubeschweren. 132.

Termin und Process ordentlich zu halten. 31.

Termin der Bezahlung der Erbzins / oder Renten auf liegenden Gütern sollen gehalten werden. 95.

Testament wie und über welche Güter die indigen auffgericht werden. 58.

Testament unbillicher Weiz / und anders dan ihm geliebt / auffzurichten niemand zu dringen. 58.

Durch Testament einem Kind oder Enckelē etwas vorauf zumachen / oder auch den ungerathenen die übrige an sie auffgewendte Kosten abzuziehen. 58.

Testament zu machen in Gütern die einer zuvergeben hat / wann der Sohn den Vatter oder der Mutter den Sohn verhin-

Blattweiser.

verhindern würde / mag einer den anderen enterben. 60.

Theilung Brüder oder Schwestern Kinder / ihres Vatters Bruder oder Schwestern verlassener Erbschaften / nach Kaiserl. Constitution. 69.

Tochter welche der Vatter vor 25. Jahren verheyrathen wollen / und sich darüber in ein unfeisch Leben begiven / mögen enterbt werden. 60.

Tochter sollen mit ihrem Heilichspfennig zu Friede und abgegüt seyn. 78

Tochter Verzog. 79.

Tochteren so von der Ritterschafft / wird die Succession und Erbung der Seith und Besfälle nicht abgeschnitten / wan nicht sonderlich darauf verzogen. 79.

Todschläger mögen in F. G. Landen gebauet und geaßt / und denselben von F. F. G. Jahr und tag Freyung gegeben werden. 158.

Nach Umblauff solcher Zeit das Recht gegen sie zugestatten und zu vollziehen. 159.

Mörder so fürsätzlich entleibt / mögen solcher Gutthaten nicht genieszen. 158.

Enthaltene Todschläger so sie entkommen / soll F. F. G. noch den ihri gen Schaden gebeuren. 159.

V.

Vatter der mit seines Sohns Ehe Weib sich vermischt / mag von demselben Sohne enterbt werden. 60.

Dergleichen so er seinen Sohn der sinlos und unvernünftig ist / mit nohttürftiger Unterhaltung / Arzney / und anders nicht versorgen würde. 60.

Vatter so ein Christ / mag seinen Sohn so ein Ketzер enterben. 60.

Verbot / Zuschlag oder Kommer der streitiger Güter / auch Entsezung derselben. 11.

Verbrennung der Pachtgüter als Haß und Scheuren. 93.

Verdencken über die Gericht-Personen / derwegen sie recusirt werden möchten. 31.

Verfrischung / restitution oder Ergänzung / wie / durch wē / und auf was Ursach / auch in was Fällen nach dem Urtheil beständig geschehen könne. 56.

Bergeben oder beschädigen mit giff so das Kind solches an dem Vatter / oder der Vatter an dem Kind unterstanden. 59.

Verheyrathen ohne der Eltern Willen. 61.

Verkauff eines Guts zweyen oder mehr. 84.

Verkauff / Entäußerung und alienation der elterlichen / väterlichen und anerstorbenen Erbschaften ist den Geistlichen verbotten / doch mögen sie in ihren Nöthen mit vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit darven was verkauffen. 85.

Verkauff / Erb und Erbfäll sellen drey Sontag nach einander aufzgrafsen werden. 85.

Verkauff / Verwechselung / Veräußerung und Zerrtheilung der Erbschaften und Güter / darauf andere Zins und Renthe haben / kan zu Nachtheil derselbigen nicht geschehen. 94.

Verkauff der künftigen Erb / durch die unmündigen ist untuglich. 89.

Berklagung einer grossen Untreue die Leib und Leben antrifft / gebüter dem Kind gegen den Vatter / oder aus dem Vatter gegen daß Kind nach. 92.

Vermutungen wie weit die berossen mögen. 22.

Vermutungen seyn vielerlei. 22.

Ver naherung / sich in Besondere Verpflichtung oder Bürgschaft des Sohne vor ihre Eltern / und hinzu derumb der Eltern vor ihre Sohne. 60.

Verschreibungen so ein höher Summa Geld begreissen als aufzugeben und empfangen. 90.

Verschreibungen so ander Münze oder Gelt melden als aufzugeben oder empfangen. 91.

Sich ferner in Wucher. 90.

Versicherung oder Caution von reichen Personen / und in was Sachen zunehmen. 92.

Woch.

Glatweser.

- Versiegelung wie die durch die Schaffen zuthun. 6.
Verträge und Anlassung so willkürlich. 81.
Verträge und Endcheid / so durch beiderseits Freunde / oder sonst ohne Compromiss auffgericht / sollen gehalten und vollzogen werden. 83.
Verträge und Anlass / so nachtslicher weil in Trunkenschafft und unordentlicher Weis / auch mit vorsätzlichem überensigem Betrug auffgericht / sollen nichtig und von unwerten seyn. 83.
Verzug der Tochter. 79.
Verzug und Aufgang der Güter so verkauft werden / allein vor dem Gericht darunter sie gelegen und Dinepflichtig / zuthun. 84.
Verzinsen gelehntes Gelts zu etlichen Zeit / als zu der Frankfurter Messen / oder sonst. 91.
Vidimus wird Glaub zugestellt. 51.
Vidimus und transumpten wie die aufzubringen. 43.
Vielerley Kinder wie die erben. 62.
Bumschlag der Unterpfände durch Unbezahlung. 94. 95.
Bumschlag der Pachtgüter durch Unbezahlung / und wie die Erbpächter / oder sein Erben desfalls die wider an sich erlangen mögen. 93.
Bumschlag der Erbpachtgüter. 95.
Unterhaltung und Aufsteuerung der Kinder zu gebührlicher Zeit von den Eltern / so zu einer Hand sizen / und die Leibzucht der Güter haben. 80.
Unterpand an Erbschaft / wie dem Pfandtherm die Abmuzung des selbigen zukommen soll. 89.
Unterthanen / Landsassen / sc. vor fremde gerichter nicht zuziehen. 154. 158. 159.
Ihre Personen noch Güter durch arresten daselbst anzuhalten. 154. 158.
Unmündigen Kindern Gerichts-Monbar zustellen. 10.
Unmündigen werden gehalten die Söhne unter 14. und die Töchter unter 12. Jahren. 34.
Unmündiger Vertretung. 34. 47.
Unmündige mögen die zukünftige Erbfall ihrer Eltern und Verwandten nicht begeben / oder Schuld darauff bekennen oder verschreiben. 89.
Unordnung und Unrichtigkeit in den gerichtlichen Proceszen abzuschaffen. 131.
Unsinnigen und Verthöner durch andere im Rechten zuvertreten. 47.
Unverzüglich Recht was Personē / und in was Sachen mitzutheilen. 2.
Vollmacht so nicht alsbald dargelegt de rato zu caviren. 10.
Vollmacht zu der Lehren empfängnuss. 106.
Vollmacht der gemein Gewalt. 166
Vollmacht ein Erbschaft zu verkaufen / soll vor dem Gericht darunter die Güter gelegen / gegeben werden. 10.
Vollmacht oder Gewalt zu latin genent Auctorium , so die Vormünder von wege ihrer Pflegkinder geben. 167
Vollmächtigen Verordnung / und welche unter ihrem Siegel Vollmacht geben mögen. 10.
Vormünder dreherley / nemlich Testamentarii, Ligitimi, und Dativi, wannehe ein jeder statt hab / und weisz sie sich zuhalten. 34.
Vormünderschaft wie die Mutter oder Anfrauwen zugestatten. 35.
Müssen aller fräwlicher Freheit verzieren. 35.
So die Mutter sie nicht annehmen wollen / ist bei Verlierung des Erbfalls Vormünder zu bitten schuldig. 35.
Mutter und Anfrau so in die ander Ehe sich begeben / verlieren die Vormundschaft. 35.
Vormünder seind schuldig ein Inventarium auffzurichten. 35. 36.
Mögen keine liegende Güter ohne Erkantniss verkauffen oder beschweren. 36.
Noch ohn Erkantniss liegende oder fahrende Güter an sich bringen und verkauffen. 36.
Vormünder End / damit doch die/ so die Eltern ihren Kindern verordnet / nicht zubeladen. 10 36.
Vormund

Glatweiser.

Bormundschaft ohne redliche Ur-
sachen nicht zu verweigern. 35.

Noch die Angenomene ohne Er-
kantnuß aufzusagen. 36.

Brendelen Erbung oder Succession
an statt ihrer abgangener Eltern. 59

Urtheil auff was Tag und Zeit auch
welcher Massen aufzusprechen. 59. 60

Urtheil Verfassung. 23.

Urtheil Eröffnung. 23.

Urtheil wie die zu exequiren oder
zu vollziehen. 24. 25.

Urtheil wegen Renten / Pension
und Gefälle auff fürbrachte Brief und
Siegel soll ohne einige Behinderung
exequirt werden. 165.

W.

Wechsel und Erf-bentung / und
keinen auffseßlichen bösen Betrug dar-
inn zu gebrauchen. 88.

Wechsel so er umb des bösen Be-
trugs will auffheben / muß der Betrug
binnen Jahr bewiesen werden. 88.

Wechsels halber seyn beyde Theil ein-
ander Verschafft zu thun schuldig. 88.

Weinkauff/ Gotsbeller und Erbung
müssen neben dem Kauffgelt durch den
Beschudder entricht werden. 87.

Wehrschafft. 83. 84.

Wehrschafft ist der Verkäuffer zu
thun schuldig / ob schon solches bei dem
Kauff nicht aufgetruct. 84.

Darumb so der Käuffer mit Recht
besprochen / ist ers dem Verkäuffer an-
zuzeigen schuldig. 84.

Muß ihn der Käuffer auch alsdann
vertreten. 84.

Wiederkauff oder lösen halber ob
Zweifel vorfallen würde. 87.

Wiederkauff kan durch den Käuffer
auff ein sichere / oder allezeit verwilligt
werden. 87.

Widerfall so in den Heyraths Ver-
schreibungen begriessen. 78.

Willkürliche Richter. 46.

Wucher und wucherliche contracten

ungöttlich und darum verbotten. 91.

Wucherlicher Contract ist / wann
umb klein Versaunnus der Zeit / ein
übermäßigs interesse gefordert / und
mit der Hauptsummen gesteigert. 91.

Item so wegen Miszahlung das
Pfand dem Gläubiger erfallen thete.
Sich ferner in Beschreibung.

3.

Zeugen wie die zuführen und der
selben End. 20.

Zeugen ihre gegebene Kundschaf-
ten erst vorzulesen. 21.

Zeugen so unter einem andern Ge-
richtszwang gesessen / wie derselben
Zeugniß durch Compafzbrief anzu-
bringen. 21.

Zeugen Personen / und anfangen
einrede. 22.

Ein glaubwürdigen Zeugen so der
Kläger allein hätte / mag nach Gestalt
und Gelegenheit seiner Person / der
End zu Bestättigung seiner Forder-
ung ihne gesattet werden. 42.

Zeugen wie die zu ewiger Gedäch-
tniß zuführen. 42.

Muß alsdan die Sach an Seiten
des Klägers inwendig Jahrsangaben
gen werden. 42.

Beklagter mag sich solcher Kund-
schafft allezeit gebrauchen. 42.

Zeugniß zu geben was Personen
nicht zugelassen. 42.

Zeugsagen auf was Ursachen in-
gen verworsten werden. 42.

Zeugsage Definition / und wie die des
Parteien mitzutheilen / auch daran
kein ferner Kundschafft zu führen. 22.

Zins oder Renten auf anders
Leuth Gütern / in was Zeit / und in
was Gelt zu bezahlen / und Verfie-
itung derselben. 94.

Zuschlag oder Kommer der steigigen
Güter / und entszüng derselben. 12.

Zwente Erskanuß zu latin Secun-
dem Decretum genennit. 14.

Ende des zweyten Registers.